

08.12.97**Gesetzesantrag****des Landes
Schleswig-Holstein**

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung humanitärer Auslandseinsätze (FHAG)**A. Zielsetzung**

Es hat sich in der Vergangenheit gezeigt, daß Hilfseinsätze im Ausland aus humanitären Gründen geleistet worden sind, ohne von den Schutzregelungen abgesichert gewesen zu sein, wie sie beispielsweise für ein freiwilliges soziales Jahr mit vergleichbaren Hilfseinsätzen vorgesehen sind. Dies ist von den Betroffenen zu Recht als Benachteiligung empfunden worden, die beseitigt werden sollte.

B. Lösung

Es ist nunmehr vorgesehen, für humanitäre Einsätze im Ausland grundsätzlich die Förderungsregelungen des freiwilligen sozialen Jahres anzuwenden.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Der im Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vorgesehene Förderungskatalog findet entsprechende Anwendung.

Trägerschaft und der für eine Förderung in Frage kommende Personenkreis sind nicht absehbar. Verteilung und Umfang der entstehenden Kosten können daher nicht benannt werden.

08.12.97

Gesetzesantrag

**des Landes
Schleswig-Holstein**

**Entwurf eines Gesetzes zur Förderung humanitärer Auslands-
einsätze (FHAG)**

DIE MINISTERPRÄSIDENTIN DES LANDES
SCHLESWIG-HOLSTEIN

Kiel, den 5. Dezember 1997

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Gerhard Schröder

Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident,

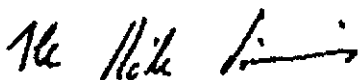
die Landesregierung von Schleswig-Holstein hat beschlossen, dem Bundesrat
den

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung humanitärer
Auslandseinsätze (FHAG)

mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag gem.
Art. 76 Abs. 1 Grundgesetz zu beschließen.

Ich bitte Sie, den Gesetzentwurf gem. § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung des
Bundesrates auf die Tagesordnung des Bundesrates am 19. Dezember 1997 zu
setzen.

Mit freundlichen Grüßen



A n l a g e

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung humanitärer Auslandseinsätze (FHAG)

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Dieses Gesetz gilt für humanitäre Einsätze im Ausland in Trägerschaft der
1. in der Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege zusammenge-
schlossenen Verbände und ihrer Untergliederungen,
 2. Kirchen,
 3. Gebietskörperschaften sowie
 4. sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts
mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Die zuständige Landesbehörde kann weitere Träger zulassen, wenn deren
satzungsmäßige Zielsetzung humanitären Zwecken dient.

§ 2

Maßgebende Vorschriften

- (1) Für die Förderung der humanitären Einsätze im Ausland gelten die Regelungen
des § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5, Abs. 3 sowie § 3 des Gesetzes zur Förderung eines
freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (BGBl. I S. 640), zuletzt geändert
durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2118) entspre-
chend.
- (2) Die Regelung über die Mindestdauer in § 1 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 2. Halbsatz so-
wie § 1 Abs. 1 Nr. 4 Satz 3 des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen
Jahres gelten nicht.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermo-
nats in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Das Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres und das Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres sehen auch die Möglichkeit einer ehrenamtlichen Tätigkeit des von ihnen erfaßten Personenkreises im europäischen Ausland vor. Für diese Zeit kommen die in den beiden Gesetzen jeweils vorgesehenen Förderungsmaßnahmen zum Zuge. Das bedeutet, daß insbesondere eine umfassende Einbeziehung in den Schutz der deutschen Sozialversicherung gewährleistet ist.

Es hat sich jedoch gezeigt, daß für einen kleinen Personenkreis, der ehrenamtliche Tätigkeit im Ausland geleistet hat, Absicherungsbedarf besteht, weil er nicht auf der Grundlage der genannten Gesetze bzw. der Regelungen für Entwicklungshelfer tätig geworden ist und damit nicht dem deutschen Sozialversicherungsrecht unterfällt. Erfast werden sollen alle ehrenamtlichen Tätigkeiten, die außerhalb des genannten Regelungsrahmens auf eine Wiederherstellung der Lebensumstände bzw. auf eine Normalisierung der Lebensverhältnisse in den Einsatzgebieten gerichtet sind.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll diese Sicherungslücke nunmehr geschlossen werden. Dies soll in der Weise geschehen, daß für die genannten Fälle die Förderungsregelungen des freiwilligen sozialen Jahres anzuwenden sind.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Geltungsbereich)

Mit § 1 sollen alle ehrenamtlichen Tätigkeiten mit humanitärer Zielsetzung im Ausland erfaßt werden, die in der Trägerschaft der aufgeführten Institutionen stattfinden. Die zuständige Landesbehörde soll ermächtigt sein, unter der Voraussetzung des Absatzes 2 weitere Träger zuzulassen.

Die von § 1 erfaßten humanitären Einsätze bedürfen nicht der besonderen Anerkennungskriterien des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres. Vielmehr sollen alle Einsätze erfaßt werden, die von ihrer Ausgestaltung her mit humanitärer Zielsetzung ausgestattet sind.

Zu § 2 (Maßgebende Vorschriften)

Für die Anerkennung von humanitären Einsätzen im Ausland sollen grundsätzlich die auf die Person des Dienstleistenden bezogenen Anerkennungskriterien nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres gelten. Verzichtet wird lediglich darauf, eine Mindestdauer des Einsatzes von sechs Monaten zu fordern und die mehrmalige Ableistung humanitärer Einsätze auszuschließen.

Durch analoge Rechtsanwendung soll der gesamte Förderungskatalog des genannten Gesetzes für die Dienstleistenden eröffnet werden. Dies bedeutet insbesondere eine umfassende Einbeziehung in den Schutz der deutschen Sozialversicherung. Die Beiträge hierfür sind von den jeweiligen Trägern aufzubringen.

Im übrigen gilt der im Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vorgesehene Datenschutz auch hier.

Zu § 3 (Inkrafttreten)

Es ist vorgesehen, daß das Gesetz am ersten Tage des Kalendermonats in Kraft tritt, der auf den Tag der Verkündung folgt.

06.03.98

Gesetzentwurf des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung humanitärer Auslandseinsätze (FHAG)

A. Zielsetzung

Es hat sich in der Vergangenheit gezeigt, daß Hilfseinsätze im Ausland aus humanitären Gründen geleistet worden sind, ohne von den Schutzregelungen abgesichert gewesen zu sein, wie sie beispielsweise für ein freiwilliges soziales Jahr mit vergleichbaren Hilfseinsätzen vorgesehen sind. Dies ist von den Betroffenen zur Recht als Benachteiligung empfunden worden, die beseitigt werden sollte.

B. Lösung

Es ist nunmehr vorgesehen, für humanitäre Einsätze im Ausland grundsätzlich die Förderungsregelungen des freiwilligen sozialen Jahres anzuwenden.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Der im Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vorgesehene Förderungskatalog findet entsprechende Anwendung.

Trägerschaft und der für eine Förderung in Frage kommende Personenkreis sind nicht absehbar. Verteilung und Umfang der entstehenden Kosten können daher nicht benannt werden.

06.03.98

Gesetzentwurf
des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung humanitärer Auslandseinsätze
(FHAG)

Der Bundesrat hat in seiner 722. Sitzung am 6. März 1998 beschlossen, den beigefügten Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Anlage

**Entwurf eines Gesetzes zur Förderung humanitärer
Auslandseinsätze (FHAG)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Dieses Gesetz gilt für humanitäre Einsätze im Ausland in Trägerschaft der
1. in der Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege
zusammengeschlossenen Verbände und ihrer Untergliederungen,
 2. Kirchen,
 3. Gebietskörperschaften sowie
 4. sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts
mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Die zuständige Landesbehörde kann weitere Träger zulassen, wenn deren
satzungsmäßige Zielsetzung humanitären Zwecken dient.

§ 2

Maßgebende Vorschriften

(1) Für die Förderung der humanitären Einsätze im Ausland gelten die Regelungen des § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5, Abs. 3 sowie § 3 des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (BGBl. I S. 640), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2118) entsprechend.

(2) Die Regelung über die Mindestdauer in § 1 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 2. Halbsatz sowie § 1 Abs. 1 Nr. 4 Satz 3 des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres gelten nicht.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Das Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres und das Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres sehen auch die Möglichkeit einer ehrenamtlichen Tätigkeit des von ihnen erfaßten Personenkreises im europäischen Ausland vor. Für diese Zeit kommen die in den beiden Gesetzen jeweils vorgesehenen Förderungsmaßnahmen zum Zuge. Das bedeutet, daß insbesondere eine umfassende Einbeziehung in den Schutz der deutschen Sozialversicherung gewährleistet ist.

Es hat sich jedoch gezeigt, daß für einen kleinen Personenkreis, der ehrenamtliche Tätigkeit im Ausland geleistet hat, Absicherungsbedarf besteht, weil er nicht auf der Grundlage der genannten Gesetze bzw. der Regelungen für Entwicklungshelfer tätig geworden ist und damit nicht dem deutschen Sozialversicherungsrecht unterfällt. Erfaßt werden sollen alle ehrenamtlichen Tätigkeiten, die außerhalb des genannten Regelungsrahmens auf eine Wiederherstellung der Lebensumstände bzw. auf eine Normalisierung der Lebensverhältnisse in den Einsatzgebieten gerichtet sind.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll diese Sicherungslücke nunmehr geschlossen werden. Dies soll in der Weise geschehen, daß für die genannten Fälle die Förderungsregelungen des freiwilligen sozialen Jahres anzuwenden sind.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Geltungsbereich)

Mit § 1 sollen alle ehrenamtlichen Tätigkeiten mit humanitärer Zielsetzung im Ausland erfaßt werden, die in der Trägerschaft der aufgeführten Institutionen stattfinden. Die zuständige Landesbehörde soll ermächtigt sein, unter der Voraussetzung des Absatzes 2 weitere Träger zuzulassen.

Die von § 1 erfaßten humanitären Einsätze bedürfen nicht der besonderen Anerkennungskriterien des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres. Vielmehr sollen alle Einsätze erfaßt werden, die von ihrer Ausgestaltung her mit humanitärer Zielsetzung ausgestattet sind.

Zu § 2 (Maßgebende Vorschriften)

Für die Anerkennung von humanitären Einsätzen im Ausland sollen grundsätzlich die auf die Person des Dienstleistenden bezogenen Anerkennungskriterien nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres gelten. Verzichtet wird lediglich darauf, eine Mindestdauer des Einsatzes von sechs Monaten zu fordern und die mehrmalige Ableistung humanitärer Einsätze auszuschließen.

Durch analoge Rechtsanwendung soll der gesamte Förderungskatalog des genannten Gesetzes für die Dienstleistenden eröffnet werden. Dies bedeutet insbesondere eine umfassende Einbeziehung in den Schutz der deutschen Sozialversicherung. Die Beiträge hierfür sind von den jeweiligen Trägern aufzubringen.

Im übrigen gilt der im Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vorgesehene Datenschutz auch hier.

Zu § 3 (Inkrafttreten)

Es ist vorgesehen, daß das Gesetz am ersten Tage des Kalendermonats in Kraft tritt, der auf den Tag der Verkündung folgt.